

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0293/16	16.11.2016
zum/zur		
F0179/16 Fraktion Magdeburger Gartenpartei Stadtrat Zander		
Bezeichnung		
Kleingartenentwicklungskonzeption der Landeshauptstadt Magdeburg		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		20.12.2016

Zu der in der Sitzung des Stadtrates am 24.10.2016 gestellten Anfrage F0179/16 "Kleingartenentwicklungskonzeption der Landeshauptstadt Magdeburg" positioniert sich die Stadtverwaltung wie folgt:

1. Wann genau und in welchem Zeitraum soll eine überarbeitete Kleingartenentwicklungskonzeption der Landeshauptstadt Magdeburg vorgestellt werden?

Zum weiteren Umgang mit der Kleingartenentwicklungskonzeption erfolgen derzeit Abstimmungen. Nach der Durchführung der nächsten Sitzung der Fachgruppe Kleingartenwesen soll eine entsprechende Information an den Stadtrat erfolgen.

2. Gibt es überhaupt ein Interesse an einer neuen Kleingartenentwicklungskonzeption oder sollen in Zukunft alle anliegenden Grundstücke verkauft werden, um die Wege der Kleingartenanlagen zu versperren und somit die Kleingärtner zur Aufgabe gezwungen werden?

Grundstückseigentümer sind nicht verpflichtet, ihre Verkaufsabsichten der Stadtverwaltung mitzuteilen.

Die Verwaltung wird daher nur von wenigen Verkäufern (Bund und Land) über den geplanten Verkauf ihres Grundstückes informiert.

Die Verwaltung prüft bei Vorliegen einer Verkaufsabsicht neben kommunalem Eigenbedarf auch, ob es sich bei angrenzenden Grundstücken um städtisches Eigentum handelt, für die Wege-, Zufahrts- oder Leitungsrechte gesichert werden sollten/müssen.

Ist dies nicht der Fall, findet durch die Verwaltung keine Tiefenprüfung zum Verkaufsgrundstück statt, mit dem Ziel festzustellen, ob am Verkaufsgrundstück Rechte privater Dritter durch den (privaten) Grundstücksverkäufer gesichert werden müssen.

3. Warum wird beim Verkauf von Grundstücken, die das Wegerecht zu Kleingartenanlagen einschränken könnten, nicht grundsätzlich die Gewährung des bisherigen Wegerechtes eingetragen?

Kaufverträge werden grundsätzlich bei der Kommune eingereicht, damit diese die Wahrnehmung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes prüfen kann.

Das gemeindliche Vorkaufsrecht kann auf Grundlage des § 24(1) Nr. 1 BauGB nur für öffentliche Flächen wahrgenommen werden, wenn diese in einem Bebauungsplan festgesetzt sind. Mindestens muss die öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfes begonnen haben.

Diese Voraussetzungen liegen bei Kleingartenanlagen und deren umliegenden Flächen i.d.R. nicht vor.

Dr. Scheidemann  
Beigeordneter für Stadtentwicklung,  
Bau und Verkehr